

Statuten der Vereinigung

Die SWISSRAIL Export Association wurde am 8. Dezember 1977 gegründet und am 05. September 2003 in SWISSRAIL Industry Association umbenannt.

Präambel

In der Absicht, ihre Aktivitäten besser zu koordinieren, ihre Kräfte wirkungsvoller einzusetzen und ihre Finanzquellen optimal zu nutzen, haben sich schweizerische Dienstleistungs- und Industrieunternehmen aus dem Bereich des spurgebundenen Verkehrs zur „SWISSRAIL Industry Association“ zusammengeschlossen. Bei Bedarf können die Konsulenten und Ingenieurfirmen auch unter dem Namen „SWISSRAIL Consulting Group“ auftreten.

Die Statuten von SWISSRAIL regeln Ziele, Struktur, Organisation, Aufgaben und Aktivitäten der Vereinigung. Sie werden durch Reglemente ergänzt.

Der guten Lesbarkeit halber wird in den Statuten die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich mit eingeschlossen.

Artikel 1: Vereinigung

- 1.1 Unter dem Namen „SWISSRAIL Industry Association“ besteht eine Vereinigung im Sinne eines Vereins nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie ist im Handelsregister eingetragen.
- 1.2 Die Vereinigung verfolgt keine Gewinnziele.
- 1.3 Die Dauer der Vereinigung ist unbegrenzt.
- 1.4 Sitz der Vereinigung ist der Ort der Geschäftsstelle.

Artikel 2: Zweck und Aufgaben

- 2.1 Zweck von SWISSRAIL ist es, die Interessen ihrer Mitglieder im In- und Ausland im Bereich des spurgebundenen Verkehrs zu vertreten sowie das Image und die Marktchancen in der Schweiz und Ausland zu fördern. SWISSRAIL ist die Anlaufstelle der Schweizer Bahnindustrie und der Bahn-Ingenieurunternehmen für andere Organisationen, Institutionen und Behörden.
- 2.2 Jedes Mitglied ist für die Verfolgung seiner Interessen primär selbst verantwortlich.
- 2.3 Zur Erfüllung des Zwecks der Vereinigung stellt sich SWISSRAIL zugunsten ihrer Mitglieder folgende Hauptaufgaben:
 - a) Förderung der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern;
 - b) Vermittlung von Markt- und anderen nützlichen Informationen, welche für den spurgebundenen Verkehr relevant sind;
 - c) Bereitstellung von Mitteln für Werbung und Marketing;
 - d) Durchführung von Kollektivaktionen im In- und Ausland;
 - e) Unterstützung und Koordination der Mitglieder bei der Marktbearbeitung im In- und Ausland;
 - f) Unterstützung zur Ausschöpfung nationaler und internationaler Finanzierungsmöglichkeiten;
 - g) Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber Behörden, diplomatischen Vertretungen, Verkehrsunternehmen sowie Wirtschafts- und Bildungsorganisationen im In- und Ausland;

- h) Betreiben eines aktiven Lobbying und Networking.
- i) Vermittlung von Experten des spurgebundenen Verkehrs im In- und Ausland.

2.4 Zahlenerhebung

Eine neutrale, von der SWISSRAIL-Geschäftsstelle beauftragte, Treuhandstelle kann jährlich die Wirtschaftszahlen (Umsatz, Anzahl Mitarbeiter und Exportanteil) der Schweizer Bahnindustrie erheben.

Das Zahlenmaterial wird vom beauftragten Treuhänder nur anonymisiert und konsolidiert an die Geschäftsstelle weitergegeben.

Jedes SWISSRAIL-Mitglied verpflichtet sich, die Umfrage jeweils fristgerecht und wahrheitsgemäss zu beantworten.

Artikel 3: Mitglieder

- 3.1 SWISSRAIL besteht aus ordentlichen, aus assoziierten und aus Passiv-Mitgliedern.
- 3.2 Ordentliche Mitglieder sind Dienstleistungs-, Handels- und Produktionsfirmen, die im spurgebundenen Verkehr tätig sind und eine Wertschöpfung in der Schweiz erbringen.
- 3.3 Assoziierte Mitglieder sind schweizerische Behörden, öffentlich-rechtliche Anstalten, Verbände, Privatunternehmen und Einzelpersonen, welche die Bestrebungen der SWISSRAIL unterstützen.
- 3.4 Passiv-Mitglieder sind Dienstleistungs-, Handels- und Produktionsfirmen, die ihren Sitz oder eine Vertretung in der Schweiz haben und am In- und Ausland-Geschäft der ordentlichen Mitglieder interessiert oder beteiligt sind.
- 3.5 Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig gemäss separatem Reglement "Aufnahme von Mitgliedern".
- 3.6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende schriftlich mitzuteilen ist, bei Einzelfirmen durch Todesfall des Firmeninhabers resp. Todesfalls eines natürlichen Passiv-Mitgliedes und bei juristischen Personen durch Verlust der Handlungsfähigkeit; oder durch Ausschluss, der bei Vorliegen wichtiger Gründe nach Anhören des betroffenen Mitgliedes durch den Vorstand vorzunehmen ist. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann binnen 30 Tagen nach der schriftlichen Mitteilung an die Mitgliederversammlung rekurriert werden. Der Jahresbeitrag bleibt für das ganze Geschäftsjahr geschuldet, auch wenn die Mitgliedschaft während des laufenden Geschäftsjahres endet.

Artikel 4: Organe

- 4.1 Die Organe von SWISSRAIL sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Vorstandsausschuss
 - die Produktegruppen
 - die Geschäftsstelle
 - die Rechnungsrevisoren

Artikel 5: Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von SWISSRAIL. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:
- a) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der zwei weiteren Vorstandsausschussmitglieder sowie der Leiter der Produktgruppen und deren Stellvertreter für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Sie können wiedergewählt werden. Die Leiter der Produktgruppen und deren Stellvertreter werden gemeinsam gewählt, es sei denn, dass mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine Einzelwahl verlangen;
 - b) Wahl der Rechnungsrevisoren resp. des Revisionsunternehmens für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Sie können wiedergewählt werden;
 - c) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - d) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes, verbunden mit der Entlastung der geschäftsführenden Organe und der Revisoren, resp. des Revisionsunternehmens;
 - e) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Mitgliederbeiträge für ordentliche und Passiv-Mitglieder für das Folgejahr;
 - f) Änderung der Statuten;
 - g) Genehmigung des Finanzreglementes;
 - h) Entscheid über Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
 - i) Beschlussfassung über andere vom Vorstand überwiesene Geschäfte;
 - k) Behandlung von Anträgen der Mitglieder;
 - l) Auflösung von SWISSRAIL.
- 5.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung, deren Datum wenigstens drei Monate im Voraus festzulegen ist, wird durch den Präsidenten einberufen.
- 5.3 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss vom Präsidenten auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.
- 5.4 Ort und Zeitpunkt sind den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Versammlung unter Beilage der Traktandenliste bekanntzugeben.
- 5.5 Anträge von Mitgliedern, über die Beschluss gefasst werden soll, sind dem Präsidenten spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- 5.6 Jedes ordentliche Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied zur Stimmabgabe schriftlich bevollmächtigen.
- 5.7 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, vorbehältlich Artikel 12 und 13.
- 5.8 Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, wenn nicht wenigstens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Abstimmung verlangt.
- 5.9 Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

Artikel 6: Vorstand, Vorstandsausschuss

- 6.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten;
 - den zwei Vorstandsausschussmitgliedern;

- den Leitern der Produktgruppen und deren Stellvertretern.

6.2 Die Zahl der Vorstandsmitglieder ist auf maximal 20 beschränkt.

6.3 Der Vorstandsausschuss setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und zwei Vorstandsausschussmitgliedern zusammen.

6.4 Die Wahl des Vorstandsmitgliedes erfolgt gleichzeitig ad personam und als Vertreter des entsprechenden Vereinsmitgliedes. Die Mitgliedschaft im Vorstand resp. Vorstandsausschuss endet vorzeitig, wenn das Vorstandsmitglied aus dem Unternehmen des vertretenen Mitgliedes ausscheidet.

Ist das betreffende Vorstandsmitglied Leiter oder Stellvertreter einer Produktgruppe bestimmt die Produktgruppe einen Nachfolger; dessen Amtszeit dauert bis zu den nächsten ordentlichen Wahlen. Ein Vorstandsausschussmitglied wird bis zu den nächsten ordentlichen Wahlen nicht ersetzt.

Wiederwahl ist möglich, wobei die Amtszeit als Mitglied des Vorstandsausschusses auf 12 Jahre beschränkt ist. Die Amtszeit als Leiter oder Stellvertreter einer Produktgruppe wird nicht auf die Amtszeit als Mitglied des Vorstandsausschusses angerechnet. Die Amtszeit als Vorstandsausschussmitglied vor der ordentlichen Mitgliederversammlung 2012 wird nicht auf die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

6.5 Der Präsident leitet die Mitgliederversammlungen, die Vorstandsausschuss- und Vorstandssitzungen, überwacht die Geschäftsstelle, und vertritt SWISSRAIL in wichtigen Angelegenheiten nach aussen. Bei seiner Verhinderung übernimmt der Vizepräsident diese Aufgaben.

6.6 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Festlegung der Geschäftspolitik;
- c) Jahresplanung zuhanden der Mitgliederversammlung;
- d) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Festlegung der Aufnahmegebühren der ordentlichen Mitglieder;
- f) Festlegung des Mitgliederbeitrages jedes assoziierten Mitgliedes;
- f) Aufstellung und Genehmigung der für die Tätigkeit von SWISSRAIL erforderlichen Reglemente; Ausnahme: Genehmigung des Finanzreglementes gemäss Art. 5.1 f);
- g) Anstellung des Direktors der SWISSRAIL (siehe Art. 8);
- h) Überwachung des Rechnungswesens;
- i) Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen bei Bedarf;
- k) Entscheidung in wichtigen Geschäften, welche die Kompetenz des Direktors überschreiten;
- l) Entscheidungen über alle Geschäfte, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

6.7 Die Vorstandssitzungen werden jährlich im Voraus geplant und unter Angabe der Traktanden mindestens vierzehn Tage im Voraus einberufen. Auf Begehren von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern muss vom Präsidenten eine ausserordentliche Vorstandssitzung einberufen werden.

6.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Die Beschlüsse werden mit dem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird dem Präsidenten eine zweite Stimme, im Sinne eines Stichentscheidendes, eingeräumt. Zulässig ist die Beschlussfassung auf dem Schriftweg, einschliesslich E-Mail.

- 6.9 Bei Bedarf können zu den Vorstandssitzungen Delegierte von im Vorstand nicht vertretenen Mitgliedsfirmen zugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.
- 6.10 Im Vorstandsausschuss hat die Produktgruppe PG5 Anspruch auf zwei Vertreter, wovon einer als Vertreter der Rollmaterialhersteller und einer als Vertreter der Komponentenhersteller gewählt werden. Die Produktgruppen 1, 2, 3, 4 und 6 haben gemeinsam Anspruch auf einen Vertreter. Der Präsident wird unabhängig seiner Zugehörigkeit zu einer Produktgruppe gewählt. Einer der drei Vertreter der Produktgruppen wird als Vizepräsident gewählt.
- Die Mitglieder des Vorstandsausschusses dürfen keine Funktion als Produktgruppenleiter oder -stellvertreter wahrnehmen. Der Vorstandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und ihre Stimme abgeben. Die Beschlüsse des Vorstandsausschusses werden mit mindestens drei Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit wird dem Präsidenten eine zweite Stimme in Sinne eines Stichentscheides eingeräumt. Die Beschlussfassung kann auch per E-Mail erfolgen.
- 6.11 Der Vorstandsausschuss bereitet die Vorstandssitzungen vor, unterstützt den Direktor und entscheidet über dringende Geschäfte, die die Kompetenz des Direktors übersteigen. Die Finanzkompetenzen des Vorstandsausschusses sind im Finanzreglement geregelt.
- 6.12 Der Direktor nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes und des Vorstandsausschusses teil. Er führt Protokoll über die Sitzungen.

Artikel 7: Produktgruppen

- 7.1 Die ordentlichen Mitglieder von *SWISSRAIL* gehören, übereinstimmend mit ihren Produktesortimenten, einer oder mehreren Produktgruppen an.
- 7.2 Die Produktgruppen bestimmen ihren Leiter und seinen Stellvertreter selbst, unter dem Vorbehalt deren Wahl in den Vorstand.
- 7.3 Die Produktgruppenleiter besorgen die Koordination der Mitglieder ihrer Gruppe und vertreten deren Interesse in der *SWISSRAIL*. Im Übrigen handeln sie gemäss Produktgruppenreglement.

Artikel 8: Geschäftsstelle

- 8.1 Die *SWISSRAIL*-Geschäftsstelle wird vom Direktor geleitet. Deren wesentliche Aufgaben sind:
- die Durchführung der im Artikel 2 Ziffer 3 genannten Massnahmen;
 - die Erledigung der laufenden Geschäfte;
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, der Vorstandsausschuss- und Vorstandssitzungen und Protokollführung an denselben;
 - das Rechnungswesen;
 - die Mitarbeit bei der Planung und Festlegung der mittelfristigen Ziele.
- 8.2 Einzelheiten werden im Pflichtenheft des Direktors festgelegt.
- 8.3 Der Direktor wird vom Vorstand gewählt, dem gegenüber er auch verantwortlich ist. Er untersteht dem Präsidenten.

Artikel 9: Finanzen

- 9.1 Die Einnahmen von SWISSRAIL setzen sich zusammen aus
- Aufnahmegebühren neuer Mitglieder;
 - Jahresbeiträgen der Mitglieder;
 - Abgaben aus SWISSRAIL-Projekten;
 - Vergütungen von Dienstleistungen für Mitglieder;
 - anderen Einnahmen und Zuwendungen.
- Einzelheiten regelt das SWISSRAIL-Finanzreglement.
- 9.2 Die Mitgliederbeiträge werden auf Beginn jedes Jahres erhoben.
- 9.3 Die Ausgaben von SWISSRAIL richten sich nach dem Budget.
- 9.4 Die Tätigkeit der Organe der Vereinigung erfolgt ehrenamtlich; nur das Personal der Geschäftsstelle bezieht Gehalt.
- 9.5 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 9.6 Für die Verbindlichkeiten von SWISSRAIL haftet nur das Vermögen der Vereinigung. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 9.7 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Vereinigung.

Artikel 10: Rechnungsrevision

- 10.1 Die Jahresrechnung wird durch zwei Revisoren der Vereinigung oder durch ein Revisionsunternehmen revidiert.
- 10.2 Die beiden Revisoren aus Mitgliedern der Vereinigung dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Artikel 11: Beirat - gestrichen

Artikel 12: Statutenrevision

- 12.1 Eine Statutenrevision kann von einer Mitgliederversammlung, an der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss, mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Artikel 13: Auflösung

- 13.1 Die Auflösung von SWISSRAIL kann von einer Mitgliederversammlung, an der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss, mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 13.2 Kann die Auflösung nach Artikel 13 Absatz 1 nicht erfolgen, muss innerhalb von 14 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung durchgeführt werden, bei der das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.
- 13.3 Zuständig für die Durchführung der Liquidation ist der Vorstand.

Statuten der Vereinigung

13.4 Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Artikel 14: Schlussbestimmungen

Diese von der ausserordentlichen Mitgliederversammlung am 30. Juni 1995 genehmigten Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzen sämtliche früheren Ausgaben.

Datum Statutenänderung (Art. 6, Abs. 6 und 8) :	21.09.2001
Datum Statutenänderung (Präambel, Art.1, Abs.1, Art.2, Abs.1 und 3h/3i):	05.09.2003
Datum Statutenänderung (Art. 2, Pkt. 2.4 neu aufgenommen)	02.09.2010
Datum Statutenänderung (Art. 11, Beirat, ersatzlos gestrichen)	01.09.2011
Datum Statutenänderungen (gesamthafte Überarbeitung)	06.09.2012

Luzern, 06. September 2012

Der Vorsitzende der ordentlichen
Mitgliederversammlung vom 06.09.2012

Der Protokollführer der ordentlichen
Mitgliederversammlung vom 06.09.2012

Daniel Steiner, Präsident

Michaela Stöckli, Direktor